

SFK

**STÖRFALL-
KOMMISSION**

beim

Bundesminister für

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

ARBEITSHILFE

**Systematisierung von Fragestellungen und Antworten
zum Begriff „Betriebsbereich“ des
§3 Abs. 5a BImSchG**

des Arbeitskreises

SEVESO RICHTLINIE

SFK-GS-35

ARBEITSHILFE

Systematisierung von Fragestellungen und Antworten zum Begriff „Betriebsbereich“ des § 3 Abs. 5a BImSchG

erstellt durch den Arbeitskreis

SEVESO RICHTLINIE der Störfall-Kommission

verabschiedet auf der 39. SFK-Sitzung am 16. Januar 2002

SFK-GS-35

Die Störfall-Kommission (SFK) ist eine nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildete Kommission. Ihre Geschäftsstelle ist bei der GFA-Infrastruktur und Umweltschutz GmbH eingerichtet.

Anmerkung:

Dieses Werk wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Verfasser und/oder dem Auftraggeber gemacht werden.

Dieses Werk darf für nicht-kommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Der Auftraggeber und der Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

I Einführung

Der Begriff „Betrieb“ ist in der Seveso II-Richtlinie wie folgt definiert:

Art. 3 Nr. 1:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Betrieb“ den gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind.“

Der Begriff wurde im BImSchG wie folgt umgesetzt:

§ 3 Abs. 5a): „Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nr. 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.“

Die amtliche Begründung (BT-Drucks. 13/11118, S.7, zu Art. 1 Nr.1) führt dazu aus: „Der neue Begriff Betriebsbereich betont das flächenbezogene Element des Begriffs „Betrieb“ der Seveso II-Richtlinie. Er soll auch zum Ausdruck bringen, dass Regelungsgegenstand im Normalfall eine Mehrzahl von genehmigungsbedürftigen und/oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist, die durch ihre organisatorische Zusammenfassung und die Mengen der in ihnen insgesamt vorhandenen gefährlichen Stoffe die Anwendung der Vorschriften der Seveso-II-Richtlinie zur Folge hat.“

Demnach lässt sich ein Betriebsbereich umschreiben als die durch das Vorhandensein von bestimmten Stoffen in Anlagen (einschließlich der genannten Infrastrukturen, Tätigkeiten und Lagerung) gekennzeichneten Bereiche, die einem Betreiber zugeordnet werden können. Der Begriff des Betriebsbereichs ist einerseits enger als der des Standorts (site) der EG-Ökoaudit-Verordnung, andererseits weiter als der der „gemeinsamen Anlage“ nach §1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Schwerpunkte der für die Praxis relevanten Auslegungsprobleme liegen:

1. in der Bestimmung der Betreibereigenschaft. Diese Frage stellt sich insbesondere bei wirtschaftlich zusammenhängenden, zivil- und gesellschaftsrechtlich aber selbständigen Betreibern.
2. in der Frage, ob ein räumlicher Bezug der Anlagen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, zueinander erforderlich ist, und ggf. wie eng dieser Bezug sein muss.

1. Zur Betreibereigenschaft

Maßgeblich für den Betreiberbegriff ist, wie sich bereits aus dem Wortlaut „unter der Aufsicht eines Betreibers“ ergibt, die Sachherrschaft über den Betriebsbereich. Die Zusammenfassung verschiedener natürlicher oder juristischer Personen zu einem Betreiber ist daher nur unter engen Voraussetzungen möglich. Insbesondere für die Fälle der Aufteilung eines Standorts in mehrere selbständige Gesellschaften ist es denkbar, dass bei gleichbleibendem Störfallpotential wegen der unterschiedlichen Rechtsträger die für die Annahme eines Betriebsbereichs erforderlichen Stoffmengen nicht erreicht werden.

2. Zur räumlichen Komponente

Unterschiedliche Ansichten werden zu der Frage vertreten, ob ein räumlicher Bezug zwischen verschiedenen Anlagen eines Betreibers vorhanden sein muss, um diese zu einem Betriebsbereich zusammenzufassen, und wie dieser ggf. beschaffen sein muss. Hier sind die folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

- a) Der Betriebsbereich besteht nur aus einer Anlage.
- b) Auf einem zusammenhängenden Betriebsgrundstück befinden sich mehrere, räumlich auseinanderliegende Anlagen.
- c) Anlagen ein und desselben Betreibers befinden sich auf (z. B. durch öffentliche Verkehrswege) getrennten Betriebsgrundstücken.

Die meisten Probleme werfen die Konstellationen auf, bei denen eine gewisse räumliche Nähe zwischen einzelnen Anlagen besteht, die Entfernungen aber so groß sind, dass eine gegenseitige Beeinflussung im Störfall zumindest fraglich ist. Dabei können sich die Anlagen auf einem gemeinsamen Betriebsgrundstück befinden (b) oder auf Grundstücken, die zwar demselben Betreiber zuzuordnen sind, jedoch durch Grundstücke oder Anlagen anderer Betreiber, durch Brachland, öffentliche Verkehrsflächen o.ä. unterbrochen sind (c).

Für die genannten Konstellationen gelten die folgenden Grundsätze:

Zu a): Anlage = Betriebsbereich

Anlage und Betriebsbereich können in bestimmten Fällen identisch sein (z.B. Flüssiggastank); eine Zusammenrechnung von Stoffmengen ist dann nicht erforderlich.

Zu b): Zusammenhängendes Betriebsgrundstück mit verschiedenen Anlagen

Die auf einem zusammenhängenden Grundstück eines Betreibers befindlichen Anlagen bilden grundsätzlich einen Betriebsbereich. Dies gilt auch, wenn sich auf dem ansonsten zusammenhängenden Grundstück einzelne Anlagen, Infrastruktureinrichtungen o.ä. anderer Betreiber befinden.

Begründung: Die Seveso II-Richtlinie geht in ihrem Erwägungsgrund 11 davon aus, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie statt durch eine Anlagenliste durch die im Betrieb vorhandenen Stoffmengen bestimmt werden soll. Hierbei ging es darum, ein geeigneteres Verfahren für die Bestimmung potentieller Gefahrenquellen zu finden. Die Berücksichtigung des möglichen Zusammenwirkens vorhandener Stoffmengen im Störfall oder die gegenseitige Gefahrerhöhung liegt in der Intention der Richtlinie, wird aber für die Bestimmung des Betriebsbereiches nicht vorausgesetzt. Auch aus verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie (Art. 9 Abs. 6; Anhang I, Einleitung, Nr. 4) lässt sich folgern, dass die räumliche Entfernung zwischen den auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Stoffen nur in bestimmten, eng definierten Fällen eine Rolle spielen soll.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass für den Regelfall des zusammenhängenden, unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Betriebsgrundstücks eine Prüfung der räumlichen Nähe oder der gegenseitigen Beeinflussung vorhandener Stoffmengen nicht erforderlich ist (so auch LAI, Fragen/Antworten zur Auslegung und Anwendung der Störfall-Verordnung 2000, Nr. 0012; a. A. Spindler, UPR 2001, S. 83).

Zu c) Räumlich getrennte Grundstücke eines Betreibers

Sind dagegen Betriebsgelände eines Betreibers räumlich voneinander getrennt, liegt also ein atypischer Fall vor, sind zusätzliche Kriterien für die Zusammenrechnung vorhandener Stoffmengen zu erfüllen:

Nach dem Sinn und Zweck der Seveso II-Richtlinie ist dieses Kriterium das Vorliegen eines entsprechend erhöhten Gefahrenpotentials. Die Erhöhung des Gefahrenpotentials kann sich aus der räumlichen Nähe der Anlagen eines Betreibers ergeben.

Dem Vorschlag des LAI, für die Frage, ob ein Betriebsbereich vorliegt oder mehrere, auf die Kriterien des § 15 Störfallverordnung (Domino-Effekt) zurückzugreifen (a.a.O., Frage 0017), ist zu folgen. Demnach ist ein einheitlicher Betriebsbereich anzunehmen, wenn bei Anlagen aufgrund

- ihres Standorts,
- ihres gegenseitigen Abstands und
- der in den Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine

- erhöhte Wahrscheinlichkeit oder eine (zusätzliche Gefahrenmomente
- erhöhte Folgeschwere von Störfällen aufgrund der Nähe der Anlagen)

möglich ist.

Statt durch räumliche Nähe kann ein Gefahrenbezug auch durch Infrastruktureinrichtungen, die die jeweiligen Gefahrenpotentiale verbinden, hergestellt werden, z.B. durch Rohrleitungen (Spindler, UPR 2001, 84f.; LAI aaO. Frage 0017).

Auch durch Tätigkeiten (z.B. Transport, Bereitstellung, Umschlag) kann eine Erhöhung des vorhandenen Gefahrenpotentials erfolgen, so dass Stoffmengen z.B. in einer ortsfesten Anlage sowie an einem nahegelegenen Umschlagplatz einen Betriebsbereich bilden können. Diese Frage ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

II Typische Fragestellungen mit Lösungsvorschlägen

Die folgende Tabelle versucht Lösungsvorschläge für typische, beim Vollzug der 12. BImSchV auftretende Fragestellungen zu entwickeln. Die Fragestellungen gehen teilweise mittelbar oder unmittelbar auf den Katalog der Fragen/Antworten zur Auslegung und Anwendung der Störfall-Verordnung 2000 des LAI zurück. Sie sind nach Problembereichen bzw. Tatbestandsmerkmalen geordnet.

Fragestellung	Lösungsvorschlag
Schwerpunkt: Unter der Aufsicht <u>eines</u> Betreibers stehend (Organisatorischer Zusammenhang)	
<p>1. Ist es zur Bildung eines Betriebsbereiches erforderlich, dass die auf dem Gelände vorhandenen Anlagen in einem bestimmten - betriebstechnischen oder organisatorischen - Zusammenhang stehen?</p>	<p>Nach dem Sinn und Zweck des Begriffs „Betriebsbereich“ ist ein produktionstechnischer Zusammenhang zwischen einzelnen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen nicht erforderlich. Es genügt das von den vorhandenen Stoffen ausgehende Gefahrenpotential. Für den organisatorischen Zusammenhang ist ausreichend, dass der Betriebsbereich „unter der Aufsicht eines Betreibers“ steht (siehe auch zu Frage 13).</p>
<p>2. Gibt es Möglichkeiten eines Betreibers, einen Standort in mehrere Betriebsbereiche aufzutrennen? Falls ja, welche Mindestvoraussetzungen der räumlichen/organisatorischen Trennung müssen vorhanden sein?</p>	<p>Eine zivilrechtliche Teilung eines Betriebsbereichs durch Schaffung mehrerer selbständiger Betreiber ist möglich und zulässig. Allerdings kann - auch durch tatsächliches Verhalten - eine gemeinsame Betreibergesellschaft (als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als OHG) gebildet werden, die für einen gemeinsamen Betriebsbereich öffentlich-rechtlich verantwortlich ist. Ob dies der Fall ist, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen eines gemeinsamen Betriebsbereichs ist eine Verkopplung der technischen Sicherheitsmaßnahmen sowie der Entscheidungen über Sicherheitsorganisation und -management.</p>
<p>3. Kann ein Betreiber an einem Standort auch mehrere Betriebsbereiche haben ?</p>	<p>Bei räumlicher Trennung der einzelnen Bereiche eines Betreibers durch betreiberfremde Bereiche kommt es auf die mögliche gegenseitige Beeinflussung an. Theoretisch ist der Fall, z.B. bei Industrieparkgeländen, denkbar.</p>

Fragestellung	Lösungsvorschlag
<p>4. Ist bei Konzernen die Verlagerung der Betreibereigenschaft auf die Konzernobergesellschaft möglich?</p>	<p>Die Betreibereigenschaft der Konzernobergesellschaft –und damit eine Zusammenrechnung der im Konzern vorhandenen Stoffmengen – setzt eine intensive tatsächliche Beherrschung der in Betracht kommenden Anlagen voraus, die einzelfallbezogen zu prüfen ist. Eine Übertragung zivilrechtlicher Haftungsregelungen für herrschende Unternehmen bzw. für Konzernspitzen in das öffentliche Recht ist grundsätzlich nicht möglich.</p>
<p>5. Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat für einen bestimmten Zweck (z. B. Gaserzeugungsstation) einen Teil des Betriebsgeländes verpachtet. Handelt es sich um einen einheitlichen Betriebsbereich, wenn die Anlagen technisch (z.B. durch Rohrleitungen) verbunden sind?</p>	<p>Da es sich um verschiedene Betreiber handelt, sind zwei Betriebsbereiche gegeben. Ggf. finden die Regelungen zu Domino-Betrieben Anwendung.</p>
<p>Schwerpunkt: Räumlicher Zusammenhang</p>	
<p><i>Zusammenhängendes Betriebsgrundstück mit verschiedenen Anlagen</i></p>	
<p>6. Umfasst der Betriebsbereich den gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind, in der Weise, dass der Betriebsbereich dann praktisch dem "Werksbereich" entspricht? Oder ist Betriebsbereich nur dort im "Werk", wo sich die gefährlichen Stoffe befinden?</p>	<p>Der Betriebsbereich umfasst das gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Werksgelände.</p>
<p>7. Wie ist der räumliche Zusammenhang des Betriebsbereiches zu sehen?</p>	<p>Siehe dazu grundsätzlich die Einführung. Der räumliche Zusammenhang ist bei der Vielzahl der denkbaren Fälle nicht eindeutig zu definieren (vergl. auch Fragen 8 und 9). Sollten z. B. die Anlagen mit gefährlichen Stoffen durch große, nicht zum Betriebsgelände gehörende Bereiche getrennt sein (z. B. unbebautes Gelände oder Wald), so kann es sich aufgrund der Bewertung der Gefahrenpotentiale und der gegenseitigen Beeinflussung um mehrere Betriebsbereiche handeln.</p>

Fragestellung	Lösungsvorschlag
8. Wie ist ein Gelände zu betrachten, das zwar unter der Aufsicht eines Betreibers steht, dessen Bereiche jedoch, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind, weit voneinander getrennt liegen?	Die räumliche Trennung der Bereiche, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, führt nicht zur Annahme verschiedener Betriebsbereiche.
9. Wie ist ein Gelände zu betrachten, das zwar unter der Aufsicht eines Betreibers steht, dessen Bereiche, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind, jedoch <u>weit voneinander und durch Anlagen anderer Betreiber</u> getrennt liegen?	Siehe auch zu Frage 8. Wenn es sich um ein zusammenhängendes Grundstück handelt, spielt es keine Rolle, ob Anlagen anderer Betreiber auf dem Grundstück vorhanden sind.
<i>Räumlich getrennte Grundstücke eines Betreibers</i>	
10. Kann Betriebsbereich nur ein zusammenhängendes, unter der Aufsicht eines Betreibers stehendes Gelände sein?	Entscheidend ist nicht, ob der Standort ungeteilt ist, sondern ob die räumliche Nähe der Anlagen zu einem erhöhten Gefahrenpotential führen kann. Auch ohne Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung kann der Betreiber räumlich getrennte Teile des Werkes, die die Pflichten der StörfallV als eigenständige Betriebsbereiche erfüllen müssen, in einem Betriebsbereich zusammenfassen und dafür einen gemeinsamen Sicherheitsbericht erstellen.
11. Führt die Trennung des Werksgeländes durch einen öffentlichen Verkehrsweg dazu, dass zwei Betriebsbereiche vorliegen?	Bei Anwendung der in der Einleitung genannten Kriterien ist die Trennung durch einen öffentlichen Verkehrsweg regelmäßig nicht geeignet, um ein aufgrund der räumlichen Nähe der Anlagen erhöhtes Gefahrenpotential auszuschließen.
12. Wenn ein Betriebsbereich aus mehreren, voneinander getrennten, jedoch unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereichen gebildet werden kann, wie weit dürfen diese Bereiche dann auseinander liegen?	Siehe zu Frage 10; entscheidend ist, ob sich das Gefahrenpotential durch die räumliche Nähe erhöht.
13. Wenn ein Betriebsbereich aus mehreren, voneinander getrennten, jedoch unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden räumlichen Bereichen gebildet werden kann, müssen diese Bereiche dann betriebstechnisch oder organisatorisch im Zusammenhang stehen?	Die räumliche Nähe entsprechend den oben dargelegten Kriterien genügt für eine Zusammenfassung als Betriebsbereich.

Fragestellung	Lösungsvorschlag
<p>14. Können gemeinsame Infrastruktureinrichtungen eine Zusammenfassung von Anlagen, die räumlich weit voneinander entfernt sind, zu einem Betriebsbereich begründen?</p>	<p>Wenn die Infrastruktureinrichtungen ein gefahren erhöhendes Moment bedeuten, können sie die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einem Betriebsbereich begründen, unabhängig davon, wer Betreiber der Infrastruktureinrichtungen ist.</p>
<p>15. Können Tätigkeiten i.S.v. § 3 Abs.5a BImSchG eine Zusammenfassung von Anlagen zu einem Betriebsbereich begründen?</p>	<p>Dies ist, ebenso wie bei gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen der Fall, wenn durch die Tätigkeiten ein Gefahrenbezug zwischen zwei oder mehr Anlagen hergestellt wird. (Durch Transportvorgänge allein dürfte in der Regel allerdings keine Zusammenfassung von Anlagen zu begründen sein).</p>
<p>Vorhandensein gefährlicher Stoffe</p>	
<p>16. Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn sich explosionsfähige Staub-/Luftgemische nach Anh. VII Teil 1 innerhalb eines Betriebsbereichs befinden?</p>	<p>Derartige Stoffe werden zwar nicht bei der Frage der Erreichung von Mengenschwellen für Betriebsbereiche berücksichtigt. Sind sie aber in Anlagen eines Betriebsbereichs vorhanden, sind sie gefährliche Stoffe gem. § 2 Nr. 1 und damit auch z.B. im Rahmen des Sicherheitsberichts zu berücksichtigen.</p>
<p>Ausnahmen</p>	
<p><i>§3 Abs. 5a BImSchG i.E. Art. 4c Seveso II-RL: (Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung ...außerhalb der unter diese RL fallenden Betriebe)</i></p>	
<p>17. Wie ist die zeitlich begrenzte Zwischenlagerung beim Vollzug der Störfall-Verordnung zu definieren?</p>	<p>Für die zeitlich begrenzte Zwischenlagerung gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur Weiterbeförderung • Absicht, die Gefahrstoffe nur vorübergehend aufzubewahren. <p>Aus der Aufzählung bestimmter Örtlichkeiten in Art. 4c der Richtlinie ergibt sich, dass Abläufe, die typischerweise dem Gefahrguttransportrecht unterfallen, ausgenommen werden sollen. Nur die außerbetriebliche Zwischenlagerung ist vom Anwendungsbereich der 12. BImSchV ausgenommen. Indiz für die Außerbetrieblichkeit sind die in Art. 4 c der RL aufgeführten Örtlichkeiten.</p> <p>Das Betriebsgelände einer Spedition fällt nicht unter die genannten Örtlichkeiten. Abhängig von den vorhandenen Stoffmengen kann es daher als Betriebsbereich einzuordnen sein.</p>

Fragestellung	Lösungsvorschlag
<p><i>§3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. Art 4d Seveso II-R.: Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe</i></p>	
<p>18. Wann sind sog. Verbindungsleitungen außerbetrieblich (Rohrleitungen, die durch außerbetriebliches Gelände, z.B. öffentliche Verkehrswege, führen).</p>	<p>Nicht die rechtliche Einordnung (Fernrohrleitung oder Werksrohrleitung), sondern die tatsächliche Beherrschung durch den Betreiber macht die Rohrleitung innerbetrieblich.</p>
<p>19. Fallen sog. Aquifer-Speicher zur Einlagerung von Erdgas unter die Ausnahme des Art. 4d Seveso II-RL?</p>	<p>Wenn Hauptzweck der Anlage die Lagerung von Erdgas ist, ist die für den Transport geltende Ausnahmeregelung nicht anwendbar (s. LAI, a.a.O., Frage 0101).</p>
<p><i>§3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. Art 4e Seveso II-RL: die Tätigkeiten der mineralgewinnenden Industrie im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen und durch Bohrung</i></p>	
<p>20. Fällt die Lagerung von Gas unter Tage, z.B. in Kavernen oder sog. Aquifer-Speichern unter den Ausnahmetatbestand der mineralölgewinnenden Industrie?</p>	<p>Der Ausnahmetatbestand ist nur einschlägig, wenn es um „Tätigkeiten im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen und durch Bohrung geht, s. die von der Kommission herausgegebenen „Questions and Answers“, B 11; Bei der Lagerung von Gas greift der Ausnahmetatbestand nicht. Ebenso wenig handelt es sich um eine Beförderung i.S.v. Art. 4d der RL (s.o.).</p>

Glossar

Im vorliegenden Text wird folgendes Begriffsverständnis zugrundegelegt:

Betreiber:

Betreiber eines Betriebsbereichs ist, entsprechend der Auslegung des Begriffs des Anlagenbetreibers im BImSchG, wer die Sachherrschaft über den Betriebsbereich hat (Einwirkungsmöglichkeiten, Bestimmung der Betriebsweise).

(Nach dem BImSchG wird derjenige als Anlagenbetreiber angesehen, der aufgrund privater Rechte die Genehmigung ausnutzt und den bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb oder die Stilllegung der Anlage ausübt.)

Betriebsbereich:

Die durch das Vorhandensein von bestimmten Stoffen in Anlagen (einschließlich bestimmter Infrastrukturen, Tätigkeiten und Lagerung) gekennzeichneten Bereiche, die einem Betreiber zugeordnet werden können (siehe dazu im einzelnen die Ausführungen der Einleitung).

Betriebsgrundstück:

Grundstück, das unter der rechtlichen Herrschaft des Betreibers eines Betriebsbereichs steht.

Werk:

Das Werk ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Betriebsgelände (räumliche Einheit), durch die Verfügungsgewalt eines Betreibers sowie eine einheitliche Organisation (Vorhandensein eines Werkleiters).

Werksgelände:

Grundstück, auf dem sich das Werk befindet und das unter der rechtlichen Herrschaft des Werksbetreibers steht (in der Regel nach außen abgegrenzt durch Werkszaun).

Mitglieder des Arbeitskreises SEVESO RICHTLINIE der SFK

RGD Dipl.-Ing. Bruno Deuster	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
Dipl.-Ing. Peter Guterl	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Prof. Dr.-Ing. Ulrich Hauptmanns	Otto-von-Guericke- Universität, Magdeburg
Dipl.-Ing. Bettina Lafrenz	Bundesabstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Direktor und Prof. Dr.-Ing. Jörg Ludwig	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Dipl.-Ing. Klaus-Dietrich Paul	RW TÜV Anlagentechnik GmbH
Dr. Hans-Dieter Schmick	Bayer AG
Prof. Dr. Axel Schönbacher	Gerhard- Mercator- Universität, Duisburg
Ralf Seebauer	Naturschutzbund Deutschland e.V.
Dr. Andrea Sundermann-Rosenow	Umweltbundesamt
Dr. Peter Wagner	Merck KGaA
Dr. Hans-Peter Ziegenfuß	Regierungspräsidium Darmstadt

GFA - Infrastruktur und Umweltschutz GmbH

Geschäftsstelle
Störfall-Kommission und
Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit

Königswinterer Str. 827
D-53227 Bonn

Telefon 49-(0)228-90 87 34-0
Telefax 49-(0)228-90 87 34-9
E-Mail sfk-taa@gfa-umwelt.de
